



Gemeinde Prosselsheim

Niederschrift

Gemeinderat Prosselsheim Öffentlich

Sitzungstermin:	Montag, 10. Mai 2021
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:30 Uhr
Sitzungsende öffentlicher Teil:	20:30 Uhr
Ort:	Saal im Obergeschoss
Sitzungsnummer:	Pro/2021/005

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin

Börger, Birgit

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Landauer, Rainer

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Friedrich, Bernhard

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Birkhofer, Fridl

Eberth, Reiner

Herbig, Alexander

Scholl, Elmar

Dr. Stibbe, Carsten

Wehner, Bernhard

Friedrich, Karin

Schneider, Kathrin

Spiegel-Vogelsang, Anke

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Bach, Christian

Entschuldigt fehlend

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich:

- 1 Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend
- 3 Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich Bebauungsplan "Püssensheimer Straße" in Dipbach - beschließend
- 4 Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich Bebauungsplan "Unterm Dorf 4" in Opferbaum - beschließend
- 5 Ersatz der Elternbeiträge für April und Mai 2021 - beschließend
- 6 Bewässerungskonzept Bergtheimer Mulde - beschließend
- 7 Ergebnisbekanntgabe der Jahresrechnung 2020 -
- 8 Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) - informativ
- 9 Informationen der 1. Bürgermeisterin - informativ
- 9.1 Reparatur Kirchenglocken - zur Information
- 9.2 Alltags-Fahrradwegenetz Gemeinde Prosselsheim und Ortsteile Püssensheim und Seligenstadt - zur Information
- 9.3 BV: Siedlungsstraße, Seligenstadt - zur Information

Öffentliche Sitzung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vor dem offiziellen Beginn der Sitzung weist die Bürgermeisterin alle Anwesenden darauf hin, dass im Falle einer positiven Corona-Testung einer im Saal anwesenden Person, alle im Saal Anwesenden in Quarantäne geschickt werden könnten. Dies wird allerdings dann durch das Gesundheitsamt festgelegt. Die Bürgermeisterin stellt allen Anwesenden frei, wieder gehen zu können.

TOP 1 Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend

Sachvortrag:

Ton und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderates. Die Tagesordnung und die Tischvorlage wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

TOP 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend

Sachvortrag:

Genehmigung der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 12.04.2021.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.04.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

TOP 3 **Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich Bebauungsplan "Püssensheimer Straße" in Dipbach - beschließend**

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 09.04.2021 geht bei der Gemeinde eine Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich des Bebauungsplans "Püssensheimer Straße" in Dipbach ein.

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,8 ha und befindet sich am südwestlichen Rand des Bergtheimer Gemeindeteils Dipbach. An eine zu erhaltende private Grünfläche angrenzend besteht ein Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 185, 186, 187, 188, 3882 und 3903 sowie teilweise die Grundstücke Flurnummern 28/3, 3883, 3884, 3885, 3886, 3887 und 3888, jeweils Gemarkung Dipbach.

Als Art der baulichen Nutzung wird „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Aus Gründen des vorbeugenden Lärmimmissionsschutzes und zur Wahrung des Wohngebietscharakters sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Dadurch wird ein mögliches Störpotenzial im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen.

Weiter sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen "die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden", "Schank- und Speisewirtschaften" sowie "nicht störenden Handwerksbetriebe", sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Auch dadurch soll ein mögliches Störpotenzial im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,4 und die Geschossflächenzahl mit max. 0,8 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt maximal 2 Vollgeschosse. Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,5 m. Bei Erkern ist eine Wandhöhe von maximal 8,0 m zulässig. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 11,0 m. Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Wandhöhe wird die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) festgesetzt.

Aus Sicht der Verwaltung werden keine Einwände gegen die Planung nötig. Es ergeht daher folgender

Beschluss:

Die Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich Bebauungsplans "Püssensheimer Straße" in Dipbach wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände gegen die vg. Planung vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

TOP 4	Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich Bebauungsplan "Unterm Dorf 4" in Opferbaum - beschließend
--------------	---

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 09. April 2021 geht bei der Gemeinde eine Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich des Bebauungsplans "Unterm Dorf 4" in Opferbaum ein.

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,5 ha und befindet sich am nordöstlichen Rand des Bergheimer Gemeindeteils Opferbaum. Der Geltungsbereich umfasst teilweise die Grundstücke Flurnummern 246, 301 und 305, jeweils Gemarkung Opferbaum. Seite 8 von 19 Abb. 3: Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: - Im Norden durch Ackerflächen der Grundstücke Flurnummer 301. - Im Osten durch Ackerflächen des Grundstücks Flurnummer 301. - Im Süden durch den Brummbach (Flurnummer 245). - Im Westen durch die Baugrundstücke des Baugebietes „Unterm Dorf II“ (Flurnummern 280/1, 280/2, 280/3, 280/4, 280/5, 280/6, 280/7, 280/8 und 304/5).

Als Art der baulichen Nutzung wird „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Aus Gründen des vorbeugenden Lärmimmissionsschutzes und zur Wahrung des Wohngebietscharakters sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Dadurch wird ein mögliches Störpotenzial im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen. Die an das Plangebiet westlich angrenzender Bebauung ist ebenfalls durch Wohnnutzung geprägt. Durch die Festsetzungen und Ausschlüsse im vorliegenden Bebauungsplan wird somit sichergestellt, dass sich das Vorhaben nach Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt.

Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,4 und die Geschossflächenzahl mit max. 0,8 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt maximal 2 Vollgeschosse. Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,5 m. Bei Erkern ist eine Wandhöhe von maximal 8,0 m zulässig. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 11,0 m. Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Wandhöhe wird die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) festgesetzt. Die OK FFB EG darf maximal 0,5 m über der im Endausbau fertiggestellten Straßenmitte senkrecht zur Mitte, der der Straße zugewandten Gebäudeseite liegen. Bei Eckgrundstücken ist die Straßenseite maßgeblich zu der das Gebäude am nächsten liegt. Den oberen Bezugspunkt für die Wandhöhe bildet der Schnittpunkt der Gebäudewand mit der Dachhaut bzw. die Oberkante der Attika als oberer Abschluss der Wand.

Aus Sicht der Verwaltung werden keine Belange der Gemeinde Prosselsheim berührt. Aus diesen Gründen ergeht folgender

Beschluss:

Die Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich Bebauungsplan "Unterm Dorf 4" in Opferbaum wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände gegen die vg. Planung vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

TOP 5 Ersatz der Elternbeiträge für April und Mai 2021 - beschließend

Sachvortrag:

Der Ministerrat hat am 13.04.2021 beschlossen, Eltern auch im April und Mai 2021 bei den Beiträgen pauschal zu entlasten. Dies erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie schon im Januar, Februar und März 2021. Der Beitragsersatz ist also für Kinder möglich, die die Kindertageseinrichtung im betreffenden Monat an nicht mehr als fünf Tagen besucht haben.

Falls in den genannten Monaten ein Anspruch auf Beitragsersatz entstehen sollte, empfiehlt die Verwaltung diesen in Anspruch zu nehmen. Es sollte wie auch in den vorangegangenen Monaten die Variante mit dem Beitragsersatz und dem Essen als Grundlage zur Abrechnung beschlossen werden.

Beschluss:

Die Beitragsersatzleistung vom Freistaat Bayern für die Monate April und Mai 2021 wird in Anspruch genommen. Die Variante wie in den Monaten Januar, Februar 2021 (Beitragsersatz und Essen) wird als Grundlage zur Abrechnung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
12	0	

TOP 6 Bewässerungskonzept Bergtheimer Mulde - beschließend**Anlage**

- Schreiben des Bewässerungsvereins
- Umfangreiche Informationen zum Thema Bewässerung „Bergtheimer Mulde“ vorab per Mail an alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
- Stellungnahme des Vereins „Bergtheimer Mulde“

Sachvortrag:

Dieses Thema wird in den Gemeinden sehr kontrovers diskutiert. Grundsätzlich ist das Thema Bewässerung und Bewässerungskonzepte in den Entscheidungen nicht in den Gemeinden angesiedelt. Hier haben die Wasserrechtsbehörden die Entscheidungshoheit. Es sollten auch die Gutachten und Konzepte von diesen Behörden finanziell getragen oder zumindest mitgetragen werden.

Andererseits sollen und können sich die Gemeinden nicht ganz aus diesem Thema herausziehen, da es in punkto Leitungsrechte die Wege der Gemeinden tangiert.

Beratung:

Die Bürgermeisterin weist das Gremium auf verschiedene Zeitungsartikel in der Main-Post hin, u.a. auf einen Leserbrief vom 04.05.2021, und teilt mit, dass die ILE Würzburger Norden sich aus dem Bewässerungskonzept zurückgezogen hat.

Hierfür gibt es auch einen Beschluss der Lenkungsgruppe.

Die Bürgermeisterin teilt einfürend zu diesem Thema einige Fakten mit, u. a. auch, dass sich die Lenkungsgruppe ILE Würzburger Norden seit Jahren mit diesem Thema intensiv beschäftigt hat. Zu diesem Thema fanden bereits Gespräche in München im Umweltministerium und in einem separaten Termin Gespräche im Landwirtschaftsministerium statt. Leider waren die Bemühungen der Bürgermeister*innen, die Machbarkeitsstudie gefördert zu bekommen, erfolglos. In der Lenkungsgruppenrunde mit Vertretern der Regierung von Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt, dem AELF Kitzingen, Vertretern des Amtes für Ländliche Entwicklung, Vertretern der Landwirtschaftsbetriebe im Bereich „Bergtheimer Mulde“ und den Bürgermeister*innen der ILE Würzburger Norden, wurde von den Bürgermeister*innen darauf hingewiesen, dass ein Bewässerungskonzept doch nicht nur kommunal gesehen werden kann. Hier wäre es sehr wichtig, dass dies über die Regierung von Unterfranken und über das WWA großräumiger betrachtet werden solle. Auch sollen die Bemühungen der Landwirte wassersparende Bewässerungssysteme einzusetzen, durch Fachvorträge kommuniziert.

Bürgermeisterin Birgit Börger bittet die Gemeinderäte um ihre Meinung, wie die Gemeinde Prosselsheim sich hier beteiligen solle.

Sie bittet den 3. Bürgermeister Bernhard Friedrich um kurze Berichterstattung, da er sich im Vorfeld mit dem Thema intensiver auseinandergesetzt hat.

Der 3. Bürgermeister Bernhard Friedrich hat diesbezüglich Erkundigungen beim Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen, dem 2. Vorsitzenden des Bewässerungsvereins Bergtheimer Mulde, eingeholt und sich im Umfeld der Gemeinden umgehört und informiert das Gremium.

Bisher zählt der Verein Bergtheimer Mulde 15 Mitglieder. Überwiegend sind dies Gemüseanbaubetriebe. Er teilt u. a. auch mit, dass vorweg eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden muss. Die Kosten der Machbarkeitsstudie sollen wie folgt aufgeteilt werden:

- 75% Förderung / Zuschuss
- 15% Verein
- 10% Gemeinden im Bereich Bergtheimer Mulde

Der Gemeinderat moniert die schwammige und ungenaue Formulierung des Schreibens des Bewässerungsvereins und ist skeptisch.

Es gibt Bedenken, dass mit der wichtigen Ressource Wasser nicht bewusst genug umgegangen wird. Allerdings ist dem Gremium auch bewusst, dass für regionalen Anbau von Gemüse und weiteren Lebensmitteln, die Bewässerung unverzichtbar ist. Man ist auch der Meinung, dass sich die Kommunen zu diesem Thema nicht in Gänze zurückziehen können.

Ein weiteres Thema sind auch die Entnahmemengen, ob und wie diese kontrolliert und erfasst werden. 3. Bürgermeister Bernhard Friedrich teilt dem Gremium mit, dass dies zukünftig durch den Verband mit dem Einbau von Wasseruhren streng kontrolliert werden sollte.

Aus dem Gremium kommt die Bitte auf, dass die Bürgermeisterin einen Termin mit dem AELF, Kitzingen, einem Vertreter der Umweltbehörde und ev. mit der Regierung von Unterfranken vereinbaren sollte. Das Gremium wünscht sich hier detailliertere Informationen.

TOP 7 Ergebnisbekanntgabe der Jahresrechnung 2020 -

Sachvortrag:

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung nach ihrer Erstellung vorzulegen. Diese erstmalige Vorlage soll lediglich die Möglichkeit geben darüber Kenntnis zu nehmen, wie sich der Jahresabschluss darstellt. In eine nähere sachliche Prüfung braucht zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten zu werden.

Feststellung des Soll-Ergebnisses (§ 79 KommHV-K)

	Haushaltsansatz	Ergebnis
Verwaltungshaushalt (Einnahmen und Ausgaben)	2.774.350,00 €	2.852.145,73 €
Vermögenshaushalt (Einnahmen und Ausgaben)	1.118.700,00 €	979.778,71 €
Unterschiedsbetrag	0,00	0,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	47.400,00 €	235.598,30 €
Zuführung an Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €
Zuführung zu den Rücklagen	0,00 €	61.259,20 €
Entnahme aus den Rücklagen	444.200,00 €	0,00 €
buchmäßiger Kassenbestand zum 31.12.2020		299.773,44 €
Rücklagenstand zum 31.12.2020		540.023,14 €
Schuldenstand zum 31.12.2020		0,00 €

TOP 8	Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) - informativ
--------------	---

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 12.04.2021 bezüglich Bebauungsgebiet „Sonnenweg“ die Vergabe des artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrags (Überprüfung von Bäumen auf Besatz) an das Umweltbüro Fabion, Würzburg, in Höhe von 3.365,62 Euro brutto genehmigt.

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 12.04.2021 bezüglich der Kläranlage Prosselsheim die Vergabe für den Austausch des Spiralsiebs (Rechen) an die Firma Aqseptence Group GmbH, Bückeberg, in Höhe von 36.949,50 Euro brutto angenommen.

TOP 9 Informationen der 1. Bürgermeisterin - informativ**TOP 9.1 Reparatur Kirchenglocken - zur Information**

Die Bürgermeisterin teilt dem Gremium mit, dass die Kirchenglocken in Prosselsheim repariert werden müssen.

Es liegt bereits ein Angebot vor, ein weiteres Angebot muss noch eingeholt werden. Sobald ein weiteres Angebot vorliegt, wird dieses Thema im Gemeinderat behandelt und eine Entscheidung getroffen.

TOP 9.2 Alltags-Fahrradwegenetz Gemeinde Prosselsheim und Ortsteile Püssensheim und Seligenstadt - zur Information

Die Bürgermeisterin bezieht sich auf eine Mail vom 04.05.2021 vom Landratsamt Würzburg und teilt dem Gremium mit, dass sie zu den von der Gemeinde Prosselsheim genannten Streckenverläufen folgendes mitgeteilt bekam:

Prosselsheim – Neusetz

Die Streckenverbindung ist in der Streckenverbindung Prosselsheim – Dettelbach mit vorgesehen. Die Strecke verläuft direkt über Neusetz.

Prosselsheim – Volkach

Im Alltagsradnetz ist die Verbindung Prosselsheim – Nordheim a. Main vorgesehen. Von Nordheim a. Main ist dann eine Verbindung nach Volkach gegeben.

Püssensheim – Dipbach

Die Streckenverbindung ist im Streckenverlauf Prosselsheim – Schwanfeld mit vorgesehen. Die Strecke verläuft direkt über Püssensheim und Dipbach.

Püssensheim – Oberpleichfeld

Die Streckenverbindung ist als Alltagsradroute nicht vorgesehen, besteht allerdings im Radwegenetz Franken.

Seligenstadt – Euerfeld

Der Streckenverlauf ist als Alltagsradnetz nicht vorgesehen. Es besteht eine ausgewiesene Radverbindung im Radwege-Netz Franken.

Die Bürgermeisterin teilt weiter zum Thema „Alltags-Radwegenetz“ mit, dass sie gegenüber dem Landratsamt schriftlich Bedenken eines Alltags-Radwegenetz geäußert hat. Laut Auskunft seitens des Landratsamtes sollen teils Routen über Kreis- und Staatsstraße führen. Die Bürgermeisterin wies darauf hin, dass die Kreis- und Staatsstraßen sehr stark befahren seien, auch mit sehr viel Schwerlastverkehr und dies aus sicherheitstechnischen Gründen keine gute Lösung sei.

TOP 9.3 BV: Siedlungsstraße, Seligenstadt - zur Information

Die Bürgermeisterin hat sich bezüglich der Siedlungsstraße in Seligenstadt erkundigt. In einem ersten Telefonat mit dem Sitzungsbüro Peter wurde u. a. die Möglichkeit einer Verbesserungsbeitragsatzung vorgestellt. Der Gesetzgeber räumt den Kommunen die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen ein.

Details zum Thema Verbesserungsbeitragsatzung sollen im Herbst 2021 in einem gemeinsamen Gespräch mit den drei Bürgermeister*innen der VG Estenfeld, der Kämmerin der VG Estenfeld und dem Sitzungsbüro vor Ort erörtert werden.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass sie mit der Gasuf ein Gespräch geführt hat und in diesem Gespräch hat die Gasuf mitgeteilt, dass sie noch im Jahr 2021 die nötigen Gasleitungen in der Siedlung in Seligenstadt verlegen könnte – sofern die Gemeinde hierzu ihr Einverständnis gibt. Im Gremium ist man sich einig, dass im Vorfeld der Freigabe, die Abstimmung mit dem Ing.-Büro Planungsschmiede, erforderlich sei. Es gibt Bedenken, dass bei der Vorabverlegung der Gasleitungen, bei der Sanierung Mehrkosten entstehen könnten.

Kurz zur Historie zum Thema „BV Seligenstadt – Siedlung“:

Die Gasleitungen sollten schon vor einigen Jahren verlegt werden. Daraufhin, hat die Gemeinde in Erwägung gezogen, die Siedlungsstraße komplett zu sanieren und zu erneuern.

Allerdings stellte sich im Laufe der Planungen heraus, dass der Nachweis der Erhebung der Ersterschließungsbeiträge im Bereich der Siedlungsstraße nicht vorliegt. Trotz vieler Bemühungen und Anfragen bei verschiedenen Sachverständigen und Behörden, konnte dies nicht klar festgestellt werden.

Im Jahr 2017 entschloss sich der Gemeinderat, die Planung vorab bei der Planungsschmiede in Auftrag zu geben. Anfang des Jahres 2018 waren die Planungsentwürfe weitestgehend fertiggestellt. Leider kam dann die Entscheidung aus dem Landtag, dass die Straßenausbaubeiträge abgeschafft werden.

Aufgrund die vielen Unklarheiten hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Anwohner der Siedlungsstraße in Seligenstadt wurde das Bauvorhaben verschoben.

Abschließend wird festgehalten, dass während der gesamten Zeit der öffentlichen Gemeinderatssitzung quer gelüftet wurde; mehrere Fenster waren durchgängig geöffnet.

Für die Richtigkeit:


Birgit Börger
1. Bürgermeisterin


Schriftführer